

**Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut**

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hochstraß", Unterlauchringen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die Bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Landesbauordnung für Baden - Württemberg, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden - Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 16.02.1999 die 1. Änderung des Bebauungsplanes

"Hochstraß", Unterlauchringen

genehmigt am 24.07.1998, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung betrifft den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhaltliche Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes

Die Bebauungsvorschriften werden in Pos. 3.2 Dächer geändert.

Bisherige Fassung:

"Auch Garagen sind mit einem Satteldach zu errichten. Die Dachneigung soll dem Hauptgebäude entsprechen; eine Abweichung von bis zu 15° ist zulässig. Überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) sind auch mit einem Flachdach zulässig."

wie folgt geändert:

"Garagen und Carports sind mit Satteldach oder Flachdach zulässig."

Die sonstigen Festsetzungen werden beibehalten.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, am 25. März 1999



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

**Gemeinde Lauchringen
Landkreis Waldshut**

**1. Änderung des Bebauungsplanes
"Hochstraß", Unterlauchringen;**

Begründung

Bei der jetzt stattfindenden Bebauung der Grundstücke im Baugebiet "Hochstraß" wird von den Bauherren vermehrt der Wunsch geäußert, anstelle der vorgeschriebenen Satteldächer auf Garagen ein Flachdach errichten zu dürfen.

Da dies vom Gemeinderat als vertretbar angesehen wird, wurden bereits zwei Befreiungen von dieser Vorschrift erteilt. Um dies generell zu ermöglichen, ist es erforderlich die jetzt gültige Bebauungsvorschrift

"3.2 Dächer

Es sind für die Hauptgebäude nur Satteldächer mit etwa mittigen First zulässig. Die Satteldächer sind bei eingeschossigen Gebäuden mit einer Neigung von 30 - 40° bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Neigung von 25 - 30° auszuführen. Auch Garagen sind mit einem Satteldach zu errichten. Die Dachneigung soll dem Hauptgebäude entsprechen; eine Abweichung von bis zu 15° ist zulässig. Überdachte Stellplätze ohne Seitenwände (Carports) sind auch mit einem Flachdach zulässig."

wie folgt abzuändern:

"... Garagen und Carports sind mit Satteldach oder Flachdach zulässig."

Auswirkungen auf das Siedlungsbild, Eingriffe in die Natur und Landschaft sowie sonstige Belange sind nicht gegeben oder werden nicht berührt.

Lauchringen, am 25. März 1999



Bertold Schmidt
Bertold Schmidt
Bürgermeister

planungsbüro popp
waldshut - tiengen